

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

1. Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 66.
3. Die Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, sowie Einnahmen, Erstattungen und Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Aus den Mitteln des Kapitels dürfen auch Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO ausgezahlt werden.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

111 01	152	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . . Vgl. Vermerk zu Titel 686 22.	10 000	10 000	—	10
119 01	152	Vermischte Einnahmen. . . . .	130 000	130 000	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 072. . . . .	140 000	140 000	—	10

## Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 06 072:**

Veranschlagt sind hier die Mittel für die Förderung der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

<b>Kapitel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>		2023	2022	weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	2023 EUR	2021 TEUR

**A u s g a b e n****Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 20	152	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden. . . . .	53 454 800	53 279 100	+175 700	48 982
633 21	152	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Gemeinden). . . . .	13 565 000	13 565 000	—	7 557
633 22	152	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden). . . . .	—	135 000	-135 000	987
633 23	152	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (Entwicklungspauschale). .	2 700 000	1 200 000	+1 500 000	—
633 24	152	Projektförderung für Maßnahmen zur regionalen Bildungsentwicklung (Gemeinden). . . . .	1 000 000	1 000 000	—	—
633 25	152	Zuweisungen aus dem Innovationsfonds für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	1 000 000	—	+1 000 000	—
633 26	152	Zuweisungen zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in Trägerschaft der Gemeinden (Kofinanzierung). . . . . Verpflichtungsermächtigung: 344 300 EUR.	405 000	405 000	—	—
633 27	152	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (Gemeinden). . . . .	1 073 500	—	+1 073 500	—
684 10	153	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.. . . .	57 288 300	56 332 300	+956 000	51 070
684 20	153	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an freie Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung. . . . .	2 628 500	2 628 500	—	—
684 22	153	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger). . . . .	—	—	—	1 666

---

## Erläuterungen

---

**Zu den Titeln 633 20:**

Veranschlagt sind Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die gem. WbG die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind. Die Zuweisungen werden gem. §§ 7, 8, 13 WbG geregelt. Die Träger erhalten die Zuweisungen in vierteljährlichen Teilbeträgen.

Mehr aufgrund von Anpassungen durch das novellierte WbG.

**Zu Titel 633 21:**

Veranschlagt sind Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die gem. WbG die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind. Die Zuweisungen werden nach dem Weiterbildungsgesetz und der zugehörigen Rechtsverordnung geregelt. Es handelt sich um Mittel für den Zweiten Bildungsweg, gefördert werden auch auf den Lehrgang vorbereitende zielgruppenspezifische Angebote, z. B. Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse sowie Unterrichtsstunden für sozialpädagogische Betreuung.

**Zu Titel 633 22:**

Weniger aufgrund einer Verlagerung nach Titel 686 21.  
Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 633 23:**

Veranschlagt sind Mittel für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind. Die Zuweisungen unterstützen die Einrichtungen dabei, auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen zu reagieren und neue Zielgruppen zu erreichen.

Mehr, da sich der Zuschuss gem. § 18 WbG von 2,5 % auf 5 % des möglichen Höchstförderbetrags 2021, aber mindestens auf 10.000 EUR je Einrichtung, erhöht.

**Zu Titel 633 24:**

Veranschlagt sind Mittel für Projektförderungen für Maßnahmen zur regionalen Bildungsentwicklung gem. § 13a WbG. Volkshochschulen können eine Förderung insbesondere für Maßnahmen erhalten, mit denen sie sich innerhalb regionaler Bildungslandschaften vernetzen, mit denen sie über Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen.

**Zu Titel 633 25:**

Veranschlagt sind Mittel für Zuweisungen aus dem Innovationsfonds (vgl. § 19 WbG) für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden.

**Zu Titel 633 26:**

Veranschlagt sind Mittel zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds.

**Zu Titel 633 27:**

Veranschlagt ist ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 2 % für die Volkshochschulen. Dieser Zuschlag wird auf Grundlage des geförderten hauptamtlich bzw. hauptberuflich pädagogisch beschäftigten Personals und des Unterschiedsbetrags berechnet.

**Zu Titel 684 10:**

Veranschlagt sind Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Die Zuweisungen werden gem. §§ 7, 8, 16 WbG geregelt.

Mehr aufgrund von Anpassungen durch das novellierte WbG.

**Zu Titel 684 20:**

Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung, wenn gem. § 16a WbG mindestens 75 Prozent der Bildungsveranstaltungen auf Angebote der politischen Bildung entfallen.

Die Mittel wurden in 2022 aus Kapitel 06 070 Titel 684 20 verlagert.

**Zu Titel 684 22:**

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
684 23	153	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (andere Träger). . . . .	—	—	—	117
684 24	153	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Entwicklungspauschale). . . . .	3 300 000	1 600 000	+1 700 000	—
684 25	153	Zuschüsse aus dem Innovationsfonds für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. . . . .	—	—	—	—
684 26	153	Zuschüsse zur Kofinanzierung für ESF geförderten Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Kofinanzierung). . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 420 800 EUR.</b>	495 000	495 000	—	—
686 21	152	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung.	1 135 000	1 000 000	+135 000	1 053
686 22	153	Maßnahmen für eine zukunftsfähige und landeseinheitliche Weiterentwicklung des WbG. . . . . Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden. <b>Verpflichtungsermächtigung: 60 000 EUR.</b>	459 200	808 000	-348 800	239
686 23	153	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (andere Träger). . . . .	1 118 800	—	+1 118 800	6 118
686 24	152	Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V.. . . . .	80 000	80 000	—	80

## Erläuterungen

**Zu Titel 684 23:**

Veranschlagt für Zuschüsse an andere Träger im Rahmen der Stärkung des Zweiten Bildungswegs.  
Siehe Erläuterungen zu Titel 633 21.

**Zu Titel 684 24:**

Veranschlagt sind Zuschüsse an zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Die Zuschüsse unterstützen die Einrichtungen dabei, auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen zu reagieren und neue Zielgruppen zu erreichen.

Mehr, da sich der Zuschuss gem. § 18 WbG von 2,5 % auf 5 % des möglichen Höchstförderbetrags 2021, aber mindestens auf 10.000 EUR je Einrichtung, erhöht.

**Zu Titel 684 25:**

Veranschlagt für Zuschüsse aus dem Innovationsfonds (vgl. § 19 WbG) für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.  
Siehe Erläuterungen zu Titel 633 25.

**Zu Titel 684 26:**

Veranschlagt sind Mittel zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds.

**Zu Titel 686 21:****Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für:**

- den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V.	557.734
- die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e. V.	148.833
- die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e. V.	148.833
- die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW	144.600
Zusammen	1.000.000

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des novellierten Weiterbildungsgesetzes die Weiterentwicklung der Mitgliedseinrichtungen unterstützen, u. a. auch um die Mitglieder für die Herausforderungen des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel verstärkt zu qualifizieren oder neue Zielgruppen in der Weiterbildung zu erschließen.

Mehr aufgrund einer Verlagerung aus Titel 633 22. Die verlagerten Mittel sind für die Förderung des vom Landesverband der VHS NRW getragenen Alphanetz NRW bestimmt.

**Zu Titel 686 22:**

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des novellierten Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG), zum Ausbau eines Systems und zur Stärkung des lebensbegleitenden Lernens, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der nachholenden Schulabschlüsse und zur Durchführung von zentral organisierten standardisierten Prüfungen (§ 6 WbG) finanziert. Instrumente sind u.a. gutachterliche Expertisen, Workshops, Informationsveranstaltungen, Expertengespräche und Dokumentationen.

Weiter werden die Mittel für die Kosten des Landesweiterbildungsbeirats einschließlich der Reisekosten benötigt.

Zudem werden das onlinegestützte Berichtswesen Weiterbildung, technische Anpassung, Wartung und Pflege finanziert. Durch die Verpflichtungsermächtigung wird die Fortführung der Maßnahme auch im Folgejahr sichergestellt.

Ferner führen die Bezirksregierungen gemäß § 24 WbG jährlich eine Regionalkonferenz durch. Die Regionalkonferenzen dienen der Überprüfung und der Wirksamkeit des Weiterbildungsgesetzes und sollen die Weiterbildungsangebote sowie deren Förderung sichern. Die Kosten sind vom Land zu tragen.

Weniger, da in 2022 eine einmalige Mittelerrhöhung für Anpassungen im Berichtswesen, die mit dem Inkrafttreten des Weiterbildungsgesetzes im Zusammenhang standen, erfolgt ist.

**Zu Titel 686 23:**

Veranschlagt ist ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 2 % für die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Dieser Zuschlag wird auf Grundlage des geförderten hauptamtlich bzw. hauptberuflich pädagogisch beschäftigten Personals und des Unterschiedsbetrags berechnet.

**Zu Titel 686 24:**

Veranschlagt sind Mittel, mit denen der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. die Implementation und die Weiterentwicklung der Qualität der gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen unterstützt.

Der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein, der u. a. die Förderung der Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung zum Ziel hat.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
686 25 152	Supportstelle Weiterbildung in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW).....	100 000	100 000	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 06 072. ....	139 803 100	132 627 900	+7 175 200	117 869
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 072. ....	825 100	309 200	+515 900	

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 686 25:**

Die Supportstelle Weiterbildung bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur (QUA-LiS) entwickelt Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Sie erstellt darüber hinaus den Weiterbildungsbericht NRW, pflegt ein online-gestütztes Informationsportal für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung, richtet Fachgespräche, Workshops und Fachtagungen aus, bildet und begleitet Projektgruppen und organisiert wissenschaftliche Begleitung zu verschiedensten Themen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.

Die Mittel sind veranschlagt für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern, für Raummieten, Druckkosten etc. wie auch für die Honorierung von Referentinnen und Referenten. Die Maßnahmen der Supportstelle Weiterbildung werden in der Regel in Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung erbracht.